



- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- BAUGRENZE
- STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL z.B. GFZ 0,7
- TRAUFHÖHE TRH
- ALS HÖCHSTGRENZE z.B. TRH 130m
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- KENNZEICHNUNGEN
- VORHANDENE BAUTEN



1:1000

Die Übereinstimmung mit dem im Staatsarchiv niedergelegten Bebauungsplan wird bescheinigt.

Freie und Hansestadt Hamburg  
Baubehörde  
Landesplanungsamt

Hamburg, den 11. MRZ 1969 Festgestellt durch Verordnung/Gesetz vom 4. März 1969 (GVBl. S. 28) In Kraft getreten am 11. März 1969

**Verordnung über den Bebauungsplan Rotherbaum 16**

Vom 4. März 1969

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Rotherbaum 16 für den Geltungsbereich Milchstraße - Harvesthuder Weg - Süd- und Westgrenze des Flurstücks 528, Südgrenze des Flurstücks

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachfolgende Bestimmung:

527, Süd- und Westgrenze des Flurstücks 525 der Gemarkung Harvesthude (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 312) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats.

Hamburg, den 4. März 1969.

Feldvergleich vom 29. 10. 68  
Kataster- und Vermessungsamt

Freie und Hansestadt Hamburg  
Baubehörde  
Landesplanungsamt  
Hamburg 36, Stadthausbrücke 1  
Ruf 34 10 08

Archiv Nr. 23334

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN ROTHERBAUM 16

AUFGRUND DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. S. 341)

BEZIRK EIMSBÜTTEL

ORTSTEIL 312

HAMBURG DEN 25. 2. 1969  
LANDESPLANUNGSAMT

GEZ. SCHÜLER  
Leitender

## Neunzehnte Änderung des Aufbauplans der Freien und Hansestadt Hamburg

Vom 3. März 1969

Die Bürgerschaft hat nachstehenden Beschluß gefaßt:

Der Aufbauplan (Flächennutzungsplan) der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) wird geändert. Die Änderung ergibt sich aus der Anlage.

Die Änderung mit dem Erläuterungsbericht ist zu kostenfreier Einsicht durch jedermann bei der Baubehörde aus-  
gelegt.

Hamburg, den 3. März 1969.

**Der Senat**

## Gesetz über den Bebauungsplan Rahlstedt 45

Vom 3. März 1969

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

### § 1

(1) Der Bebauungsplan Rahlstedt 45 für den Geltungsbereich Saseler Straße — Lohheide — Lehárstraße — Deepenhorn — Nordlandweg — Jesselallee (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 526) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit

zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

### § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Bestimmung:

Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 3. März 1969.

**Der Senat**

## Verordnung über den Bebauungsplan Rotherbaum 16

Vom 4. März 1969

### § 1

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

(1) Der Bebauungsplan Rotherbaum 16 für den Geltungsbereich Milchstraße — Harvestehuder Weg — Süd- und Westgrenze des Flurstücks 528, Südgrenze des Flurstücks

527, Süd- und Westgrenze des Flurstücks 525 der Gemarkung Harvestehude (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 312) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

## § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachfolgende Bestimmung:

Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 4. März 1969.

### Verordnung über den Bebauungsplan Eißendorf 8

Vom 4. März 1969

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

#### Einziges Paragraph

(1) Der Bebauungsplan Eißendorf 8 für den Geltungsbereich Vahrenderfer Stadtweg — über das Flurstück 59 der Gemarkung Vahrendorf Forst — über das Flurstück 1585

der Gemarkung Eißendorf — über das Flurstück 59 der Gemarkung Vahrendorf Forst — über die Flurstücke 1, 6 und 7 der Gemarkung Marmstorf zum Vahrenderfer Stadtweg (Bezirk Harburg, Ortsteil 710) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 4. März 1969.